## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Baugesetzbuch)

## Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax.Nr.)		
Burgberg i. Allgäu, Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i. Allgäu, Tel.: 08321/6722-0, Fax: 08321/6722-22, E-Mail: bauamt@burgberg.de		
Az.:	Bearbeiter	
	Hr. Wegscheider	
☐ Flächennutzungsplan	L L	
☐ Bebauungsplan		
für das Gebiet		
	1. Änderung und 1. Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebau- ungsplanes "Feriendorf an der Sägemühle"	
☐ Sonstige Satzung		
	Siehe Anschreiben	
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax.Nr.)    Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe    Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstands		

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können		
Einwendungen		
Rechtsgrundlagen		
Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen od	er Befreiungen)	
☐ Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomple- xen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage		
☐ Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund	d, mit Begründung und ggf. Nachweisen	
Ort, Datum	Jnterschrift, Dienstbezeichnung	